

# LandFrauenVerein Neumünster und Umgebung e.V.

## Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „LandFrauenVerein Neumünster und Umgebung e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neumünster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen von Frauen.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich besonders für die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ein und befasst sich daher vorwiegend mit allen Fragen, die dort für das Leben von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - 1) Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
  - 2) Information und Weiterbildung für Frauen als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  - 3) Förderung, bzw. Unterstützung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
3. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied eine Satzung des Vereins und eine Mitgliedskarte.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedskarte muss zurückgegeben werden.
6. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind und trotz ordnungsgemäßer Mahnung keine Zahlung leisteten oder wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenwartin und zwei Beisitzerinnen. Sie sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Beisitzerinnen ist nicht zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollten ihr Amt jedoch nicht länger als zwölf Jahre ausüben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - 1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - 2) Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im KreisLandFrauenVerband Plön e.V. und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
  - 3) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
  - 4) Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
  - 5) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
8. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 6 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, der stellvertretenden Kassenwartin, der stellvertretenden Schriftführerin, der Reiseleiterin und den Ortsvertrauensdamen.
2. Die stellvertretende Kassenwartin und die stellvertretende Schriftführerin werden für vier Jahre gewählt.
3. Die Ortsvertrauensdamen sind für einen Ort bzw. einen Stadtteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenVerein Neumünster und Umgebung e.V. und führen die Aufgaben des Vereins in ihren jeweiligen Gebieten durch. Sie sollten ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.
4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren Planung.
6. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei den nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die zweite Vorsitzende. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
3. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - 3) Genehmigung der Jahresrechnung
  - 4) Entlastung des Vorstandes
  - 5) Wahl von Rechnungsprüferinnen
  - 6) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - 7) Wahl des Vorstandes
  - 8) Wahl der stellvertretenden Schriftführerin und der stellvertretenden Kassenwartin
  - 9) Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensdamen und der Reiseleiterin
  - 10) Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 11) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
  - 12) Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 8 Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet oder einzelne Mitglieder beauftragt werden. Sie werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung , Wahlen**

- Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- Die Ortsvertrauensdamen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches (Ortsteils) bestimmt.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden.
- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils bis zum 31. 03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 11 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensdamen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, werden die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet. Darüber hinaus wird den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und dies in der Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.
- Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (ausstehende Forderungen von Gläubigern), so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, werden die erste und zweite Vorsitzende bevollmächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Neumünster, den 01.03.2012